

Bekanntmachung Nr. 031/2026 vom 22.07.2026

Bekanntmachung

Beschluss des Bebauungsplans Nr. 119 – Freiflächenphotovoltaik/Windenergie östlich von Puffendorf – als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit geltenden Fassung.

Ratsbeschluss vom 20.01.2026:

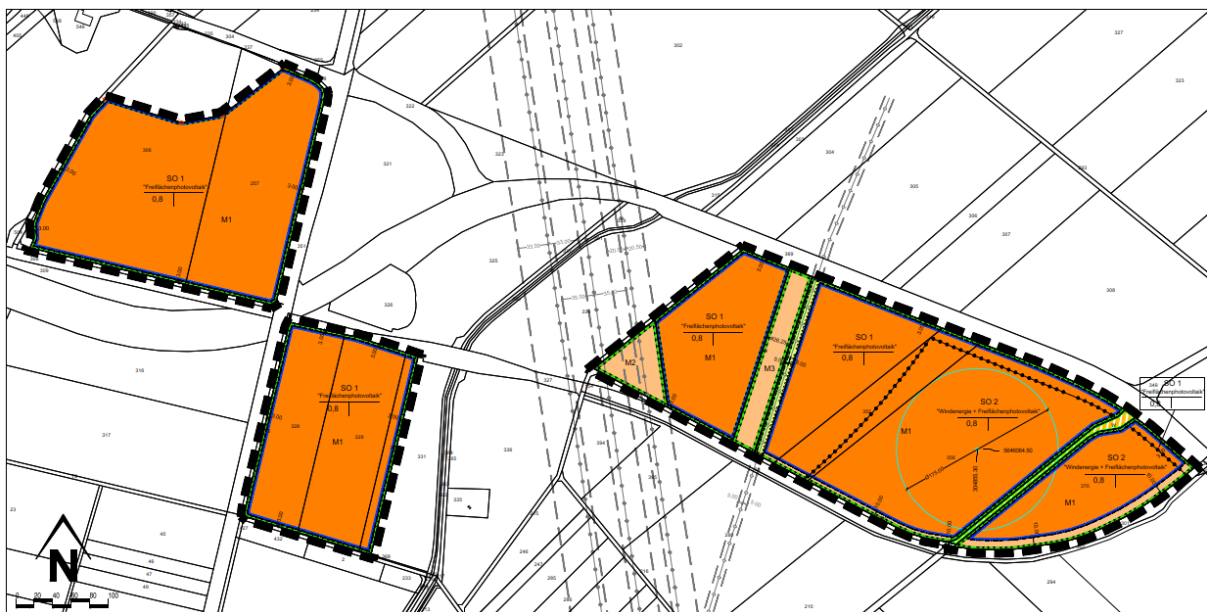
„Der Stadtrat beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 119 - Freiflächenphotovoltaik/Windenergie östlich von Puffendorf - (Anlagen 4 und 5 der Verwaltungsvorlage) als Satzung.“

Plangebietsabgrenzung:

Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von 19,09 ha befindet sich im Nordosten von Baesweiler. Es liegt zwischen den Ortschaften Puffendorf im Norden und Setterich im Süden und erstreckt sich dabei mit einem Korridor von 200 m zur B 56 bis zur Aldenhovener Gemeindegrenze.

Das Plangebiet besteht aus drei Teilflächen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der nachfolgenden Planzeichnung ersichtlich.



Ziel und Zweck der Planung:

Das Ziel der Planung ist, einen Beitrag zum Ausbau von erneuerbarer Energie zu leisten. Auf den bestehenden Flächen für die Windenergie ist dies nicht möglich, da diese bereits vollständig umgesetzt wurden. Basierend auf der im Zusammenhang mit der 75. Flächennutzungsplanänderung erstellten Standortuntersuchung als gesamtstädtischem Planungskonzept möchte die Stadt Baesweiler nun im Sinne einer „Positivflächenplanung“ gemäß § 245e Abs. 1 BauGB eine zusätzliche Fläche für die Windenergie ausweisen, wobei

die bestehenden Konzentrationszonen mit der entsprechenden Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB („Planvorbehalt“) ebenfalls erhalten bleiben.

Ferner sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen durch die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen. Photovoltaikanlagen sind im Plangebiet nicht privilegiert und daher ohne Bebauungsplan nicht zulässig.

Ein weiteres Planungsziel ist es, sicherzustellen, dass der Ausbau von Windenergie und Freiflächenphotovoltaik verträglich in Bezug auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Artenschutzes, stattfinden wird. Diese Aspekte werden im Planverfahren insbesondere betrachtet.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Planungsabteilung der Stadt Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer A 106, 52499 Baesweiler aus.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internetauftritt der Stadt Baesweiler über (<https://www.baesweiler.de/rechtskraeftige-bauleitplaene.html>) oder über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> eingesehen werden.

Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr
montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.	

Übereinstimmungsbestätigung/Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 und 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Der Wortlaut der Bekanntmachung Nr. 031/2026 zur Satzung des Bebauungsplans Nr. 119 – Freiflächenphotovoltaik/Windenergie östlich von Puffendorf – vom 22.07.2026 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 20.01.2026 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmachungsVO vom 26.08.1999 in der derzeit geltenden Fassung verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hinweise:

Hingewiesen wird auf das Baugesetzbuch (BauGB) § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Baesweiler, 20.07.2026

Der Bürgermeister
Froesch